

Rahmenvereinbarung der Solidargemeinschaft für Erneuerbare Energien auf dem Duppacher Rücken

über die Verteilung möglicher Einnahmen aus der Verpachtung von gemeindeeigenen Flächen für die Errichtung von Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien in den Gemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Steffeln und Schüller

Vertragspartner sind gem. den jeweiligen gültigen Gemeinderatsbeschlüssen die:

Ortsgemeinde Birgel, vertreten durch Ortsbürgermeister Elmar Malburg
Ortsgemeinde Gönnersdorf, vertreten durch Ortsbürgermeister Walter Schmidt
Ortsgemeinde Lissendorf, vertreten durch Ortsbürgermeister Rudolf Mathey
Ortsgemeinde Steffeln, vertreten durch Ortsbürgermeisterin Sonja Blameuser
Ortsgemeinde Schüller, vertreten durch Ortsbürgermeister Guido Heinzen

Präambel

Die Ortsgemeinden Gönnersdorf, Lissendorf, Steffeln und Schüller sind daran interessiert, gemeindeeigene Flächen innerhalb der Gemarkungen für die Errichtung von Windkraftanlagen durch Verpachtung an geeignete Anlagenbetreiber zur Verfügung zu stellen. Die Ortsgemeinde Birgel schließt sich mit ihren gemeindeeigenen Flächen auf der Gemarkung Lissendorf hier an.

Voraussichtlich ist von der anstehenden Teilfortschreibung des „Flächennutzungsplanes Erneuerbare Energien“ die Darstellung von entsprechende Sonderflächen auf den Gemarkungen/Flächen der Gemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf Schüller und Steffeln auszugehen. Als besonders geeignet wird der Bereich „Duppacher Rücken“ angesehen.

Unabhängig von den endgültigen Ausweisungen in der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ möchten die benachbarten Gemeinden bereits heute eine Regelung vereinbaren, wie die Einnahmen aus der Verpachtung gemeindeeigener Flächen im Sinne eines gerechten Vorteils- und Lastenausgleichs verteilt werden sollen, falls es zur Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich „Duppacher Rücken“ kommen sollte.

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung gilt im räumlichen Sinne für Pachteinnahmen, die für gemeindeeigene Grundstücke in den Gemarkungen/Flächen Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Steffeln und Schüller, soweit diese im Bereich „Duppacher Rücken“ liegen, durch die Windenergienutzung erzielt werden können.

Die betreffende Fläche hat eine Gesamtgröße, geschätzt von circa 272 Ha. (Anlage 1 Kartenausschnitt 1:15000 mögliche Potentialfläche)

Unter der Berücksichtigung des von der Solidargemeinschaft festgelegten bzw. ausgesuchten Projektierers und dessen Auswertung über die nutzbare Windkraftfläche erfolgt dann in diesem Bereich eine parzellengenaue Feststellung / Auflistung über die Eigentumsverhältnisse der Ortsgemeinden.

- (2) Als Pachteinnahmen gelten die in den Pachtverträgen mit den Anlagenbetreibern vereinbarten regelmäßigen Pachtzahlungen (Nettobeträge) für die unmittelbaren Standorte der Energieerzeugungsanlagen. Als Pachteinnahme im Sinne dieser Vereinbarung gelten insbesondere nicht: einmalige Zahlungen, die aus Anlass des Vertragsabschlusses gezahlt werden, z.B für Wegenutzungs und Leitungstrassenentschädigungen, Pachtzahlungen für Grundstücke, auf den Nebenanlagen (z.B. Verteileranlagen, Umspannwerke) errichtet werden.
- (3) Vereinbarungen mit Privateigentümer über Flächen, die für den Bau von Windenergieanlagen für die Gemarkungsgemeinde erforderlich sind, hat die jeweilige Gemarkungsgemeinde zu treffen im Sinne der Gemeinschaft.
Mögliche Zahlungen an Private gehen ausschließlich zu Lasten der jeweiligen Gemarkungsgemeinde.

§ 2 Pachtverteilungsschlüssel

Die Pachteinnahmen werden zwischen allen vertragsbeteiligten Gemeinden nach den folgenden 3 Kriterien, welche jeweils zu einem 1/3 der Pachteinnahmen besteht, verteilt:

- (1) Ein Drittel wird auf alle vertragsbeteiligten Gemeinden in gleichen Teilen ausgeschüttet
- (2) Ein Drittel wird im Verhältnis der Zahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres verteilt.
- (3) Das letzte Drittel wird im Verhältnis der nutzbaren Windparkfläche der Ortsgemeinden aufgeteilt. Diese parzellengenaue Flächen der Gemeinden, werden nach der Auswahl des Projektierers ermittelt. Bis dahin wird die mögliche Windparkfläche Fläche von 272 ha (Anlage 1) angenommen.

§ 3 Abwicklung

- (1) Die beteiligten Gemeinden beabsichtigen, ihre Flächen gemeinschaftlich bzw. mit in wesentlichen Punkten gleichlautenden Verträgen an einem einheitlichen Anlagenbetreiber zu verpachten. Die Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinderäte zum Abschluss der Grundstückspachtverträge bleibt unberührt.
- (2) Die vereinbarten Pachtzahlungen sind von den Anlagenbetreibern an die Kasse der Verbandsgemeinde Gerolstein zu Gunsten der jeweiligen Gemeinde zu leisten. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird ermächtigt, die notwendigen Berechnungen und Verteilungen bzw. Umbuchungen gemäß § 2 vorzunehmen. Jede Ortsgemeinde erhält vom Betreiber eine detaillierte Abrechnung.
- (3) Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr. Die Berechnungen etc. im Sinne von Abs. 2 sind bis spätestens 31.03. des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres vorzunehmen.

§ 4 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

Dieser Vertrag tritt nach Beratung und übereinstimmender Beschlussfassung der Gemeinderäte der fünf beteiligten Gemeinden in Kraft.

Die beteiligten Ortsgemeinden werden sich zeitnah, nach Ratsbeschluss der einzelnen Ortsgemeinden zu dieser Rahmenvereinbarung, für einen Projektierer entscheiden, der die Entwicklung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Erneuerbare Energien" begleitet.

Die Laufzeit des Vertrages tritt erst mit dem Tag der Verpachtung der Flächen an den Anlagenbetreiber in Kraft und hat eine Laufzeit von 30 Jahren.

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um weitere 5 Jahre, wenn er nicht spätestens 2 Jahre vor Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

Während der Laufzeit des Vertrages ist die Aufhebung möglich, wenn sie übereinstimmend von allen Vertragsparteien gefordert wird.

(§ 5 Beschlüsse/Abstimmung)

§ 5 Beschlüsse/Abstimmungen

Sollten im Rahmen der Solidargemeinschaft Abstimmungen erforderlich werden, erfolgen diese in Stimmenmehrheit (je Gemeinde 1 Stimme)

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame und durchführbare Regelung treffen, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahekommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgen haben.
- (2) Sofern eine gesetzliche Änderung eintreten sollte, wonach die Einnahmen aus der Standortverpachtung bei der Berechnung der Umlagen von dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) zu berücksichtigen sind, ist diese Rahmenvereinbarung neu zu verhandeln.

§ 8 Schlussbestimmung

Änderungen / Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform. Jede beteiligte Gemeinde erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Eine weitere Ausfertigung verbleibt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein.

Birgel, den _____
Für die Ortsgemeinde Birgel

Birgel, Ortsbürgermeister

Gönnersdorf den _____
Für die Ortsgemeinde Gönnersdorf

Gönnersdorf, Ortsbürgermeister

Lissendorf den _____
Für die Ortsgemeinde Lissendorf

Lissendorf, Ortsbürgermeister

Steffeln den _____
Für die Ortsgemeinde Steffeln

Steffeln, Die Ortsbürgermeisterin

Schüller den _____
Für die Ortsgemeinde Schüller

Schüller, Ortsbürgermeister



Anlage 1

Karte 1:15000

Abgrenzung
einer möglichen
Windpotenzialfläche